

Auf seiner nichtöffentlichen 5348. Sitzung am 17. Januar 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5348. Sitzung am 17. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Gemäß dem auf der 5347. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5347. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Arnault führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5369. Sitzung am 10. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5370. Sitzung am 10. Februar 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5370. Sitzung am 10. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5369. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Gemäß dem auf der 5369. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5374. Sitzung am 15. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1659 (2006)
vom 15. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001 und 1589 (2005) vom 24. März 2005,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem erfolgreichen Abschluss des politischen Prozesses von Bonn aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die anstehenden Herausforderungen miteinander verknüpft sind, und in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die durch Terrorismus und Suchtstoffe entstehenden Bedrohungen zu bekämpfen und den von den Taliban, der Al-Qaida und anderen Extremistengruppen ausgehenden Bedrohungen zu begegnen,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

erfreut über das Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 6. Februar 2006⁸¹, in dem dieser den Generalsekretär über die Verabschiedung des „Afghanistan-Pakts“⁸² am 31. Januar 2006 in London unterrichtet,

1. *macht sich* den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen⁸² als Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, die den in dem Pakt eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen zugrunde liegt, *zu eigen*;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Pakt und die dazugehörigen Anlagen vollständig umzusetzen;

3. *bekräftigt* die zentrale und unparteiische Rolle der Vereinten Nationen in Afghanistan, zu der auch die Koordinierung der Anstrengungen zur Umsetzung des Paktes gehört, und sieht der raschen Bildung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, der unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierung Afghanistans und der Vereinten Nationen stehen und durch ein Sekretariat unterstützt werden wird, erwartungsvoll entgegen;

4. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans vorgelegte vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁸³ und die von den Teilnehmern der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Konferenz eingegangenen politischen, sicherheitsbezogenen und finanziellen Zusagen, stellt fest, dass die für die Umsetzung der Strategie verfügbare finanzielle Hilfe inzwischen 10,5 Milliarden US-Dollar beträgt, und nimmt Kenntnis von der Absicht der Regierung Afghanistans, eine Schuldenerleichterung über den Pariser Club zu beantragen;

5. *ist sich* des Risikos *bewusst*, das der Anbau und die Erzeugung von Opium sowie der Handel damit für die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellen, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner Konferenz vorgelegte aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁸⁴ und regt zusätzliche internationale Unterstützung für die vier in dieser Strategie genannten Prioritätsbereiche an, namentlich auch in Form von Beiträgen zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

6. *erkennt an*, dass sich die Nordatlantikvertrags-Organisation auch weiterhin darauf verpflichtet, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe zu führen, und begrüßt, dass die Organisation einen revidierten Einsatzplan verabschiedet hat, der die weitere Auswei-

⁸¹ S/2006/89, Anlage.

⁸² S/2006/90, Anlage.

⁸³ Siehe S/2006/105, Anlage.

⁸⁴ S/2006/106, Anlage.

tung des Einsatzes der Truppe in Afghanistan, eine engere operative Synergie mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie, im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten, Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte bei den militärischen Aspekten ihrer Ausbildung und bei ihrer operativen Dislozierung ermöglicht;

7. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage aktueller Berichte des Generalsekretärs mit Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Struktur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Paktes und der dazugehörigen Anlagen zu unterstützen;

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5374. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5385. Sitzung am 14. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5393. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1589 (2005) vom 24. März 2005, in der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 24. März 2006 verlängert wurde, und die Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, in der er sich den Afghanistan-Pakt⁸² zu eigen machte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Umsetzung des Paktes durch die Regierung Afghanistans und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen unter Mitregie des afghanischen Volkes wie auch seiner Unterstützung für die vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁸³,

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Bonner Prozesses,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen, und unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Parlaments- und Provinzwahlen am 18. September 2005,